



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-146742/48-Di

Bearbeiter/-in: Heinz Dietrich
Tel: (+43 732) 77 20-13425
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 27.05.2026

**Held & Francke Bau GmbH, Linz;
Baurestmassendeponie in der Gemeinde Hinzenbach;
Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung;
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids
im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung
gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002**

Bekanntmachung

gemäß § 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bekannt gemacht:

Die Held & Francke Bau GmbH, Kotzinarstraße 4, 4030 Linz, hat beim Landeshauptmann von Oberösterreich die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie auf den GST-NR 424, 425/1, 438, 439, 440, 442, 445, 446, 447, 448, 1335/1, 1336, .126, 466, 467/1, 467/2, 471/4, 474, 475, 476, 479/1, 479/2, je KG und Gemeinde Hinzenbach, und den zur Deponie gehörenden Nebenanlagen auf den GST-NR 404/1, 409, 411/2, 423, 424, 425/1, 425/2, 436, 437, 438, 442, 443, 445, 446, 447, 448, 1335/1, 1336, 359, 363/2, 366, 368, 369/2, 377/5, 379, 381, 383, 411/1, 476, 479/2, 462, 471/1 und 471/4, je KG und Gemeinde Hinzenbach, beantragt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.05.2026, AUWR-2025-146742/47, wurde der Antragsstellerin die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie auf den genannten Grundstücken in der Gemeinde Hinzenbach nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung erteilt.

Der oben zitierte Genehmigungsbescheid wird gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 vom 28.05.2026 bis einschließlich 09.07.2026 beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, 1 Stock, Zimmer 1D172, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen wird ab der Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gerechnet. Ab diesem Tag ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren. Mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet 4 Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit gegen die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Eine etwaige Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat
- die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit gegen die Verletzung von unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften stützt
- das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Heinz Dietrich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.